

**Stadt Kaufbeuren
Hochwasserschutz Kaufbeuren
Ortsteil Oberbeuren
HRB Weidachgraben**

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

vom 20.01.2021

Anlage 6

**Unterlagen zum Antrag auf
Planfeststellung nach § 68 WHG**

Vorhabensträger: Stadt Kaufbeuren
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren

Verfasser: Dr. Blasy - Dr. Øverland
Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG
Moosstraße 3 82279 Eching am Ammersee
☎ 08143 / 997 100 info@blasy-overland.de
📠 08143 / 997 150 www.blasy-overland.de

ea-KfbTBA-003.16 / pat, lü, ka

Verzeichnis der Unterlagen

Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Anhang zum Artenschutzbeitrag:
Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Inhaltsverzeichnis Erläuterungsbericht

	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen	1
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	2
2. Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens	2
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	2
2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
3. Vorkehrungen zur Vermeidung, Sicherung und Kompensation	4
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	4
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	4
3.3 Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (Kompensationsmaßnahmen i.S.v. § 45 Abs. 7 BNatSchG).....	5
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2.1 Säugetiere.....	6
4.1.2.2 Reptilien	7
4.1.2.3 Amphibien	7
4.1.2.4 Fische.....	9
4.1.2.5 Libellen.....	9
4.1.2.6 Käfer.....	10
4.1.2.7 Tagfalter	10
4.1.2.8 Nachtfalter.....	10
4.1.2.9 Schnecken	10
4.1.2.10 Muscheln.....	10
4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	10
4.2.1 Haussperling (<i>Passer domesticus</i>).....	12
4.2.2 Brutvögel der Waldränder, Kleingehölze und Gärten Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) und Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>).....	13
4.2.3 Ubiquitäre und allgemein verbreitete Vogelarten	15
4.2.4 Nahrungsgäste	16
5. Gutachterliches Fazit.....	16

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

	Seite
Abb. 1: Fundort Springfrosch im Untersuchungsgebiet (UG)	7
Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden betroffenen Europäischen Vogelarten	11
Abb. 2: Übersicht Brutnachweise Haussperling 2017 (blau).....	12
Abb. 3: Übersicht Brutnachweise Feldsperling (blau), Star (grün), Gimpel (orange) und Stieglitz (gelb) 2017	14

Abkürzungsverzeichnis

Bay. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt (ehemals Umweltschutz)
Bay. StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
Bay. StMUGV (StMLU)	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (ehem. Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	Maßnahme zur kontinuierlichen Sicherung der ökologischen Funktionen (continuous ecological functionality)
d.h.	das heißt
EHZ	Erhaltungszustand
EU	Europäische Union
FCS-Maßnahmen	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (favourable conservation status).
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
ggf.	gegebenenfalls
i.d.R.	in der Regel
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkw	Lastkraftwagen (Lastwagen)
LRA	Landratsamt
Pkw	Personenkraftwagen (Auto)
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
RRB	Regenrückhaltebecken
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum
vgl.	vergleiche
VRL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie
WR	Wirkraum
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kaufbeuren plant ein integrales Hochwasserschutzkonzept für die Gewässer dritter Ordnung im Ortsteil Oberbeuren. Die Überschwemmungsgefahr in Kaufbeuren entsteht in erster Linie durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit der Einleitungsstellen der Bachverrohrungen bei Hochwasser. Darüber hinaus kommt es vereinzelt zu einem Kanalüberstau.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden vorrangig Rückhaltebecken in den Oberläufen der Bäche, hier in den Bereichen Grundbach und Weidachgraben geplant. Am Zeisenbach sind Maßnahmen zur Öffnung des verrohrten Bachabschnitts und zur Gewässeraufweitung vorgesehen.

Die hier betrachtete, geplante, technische Maßnahme umfasst die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) am Weidachgraben mit einem Betriebsauslass (Rohrdrossel) und der Herstellung zweier Betriebswege an den jeweiligen Dammfußböschungen (Anschluss Ost: Nordlachenbühl, Anschluss West: Sophie-la-Roche-Straße) und einem dritten auf der Dammkrone mit südlichem Anschluss an den Nordlachenbühl (vgl. Erläuterung und Pläne im LBP der Antragsunterlagen).

In den vorliegenden Angaben zur **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der »Verantwortungsarten«¹ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Weitere besonders und allgemein geschützte Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (indikatorischer Ansatz im Biotopwertverfahren der BayKompV) im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft (falls erforderlich).

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen.

- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU, Stand 04/2016).
- Amtliche Biotopkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU, Onlineabfrage 2020).
- Eigene Bestandsaufnahmen zu Biotop- und Nutzungstypen in den Vegetationsperioden 2017 und 2019.
- Eigene faunistische Kartierungen zu den Artengruppen Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Tagfalter, Brutvögel, u. a. in der Vegetationsperiode 2017 und 2020.

¹ Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten »Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)« mit Stand 08/2018.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL) wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen²) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind (hier nicht erforderlich).

Die Beurteilung, ob und ggf. welche zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich ist und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil dieses Fachbeitrages.

2. Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die im vorliegenden Fall Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Unterschieden werden baubedingte, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte und vorübergehende Flächeninanspruchnahmen für die Baustelleneinrichtung und die Zufahrt werden im unmittelbaren Umfeld des dauerhaften Eingriffs (Dammkörper mit Betriebswegen) Streifen mit rd. 4 m Breite sowie zwei größere Baulagerflächen südlich des Baches innerhalb der Kuhweiden in Anspruch genommen. Nennenswerte Wirkungen, die über die dauerhafte Inanspruchnahme hinaus gehen, sind dabei nicht gegeben.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die zentrale Lage der Baumaßnahme im Talraum direkt über und um den Weidachgraben mit einer zumindest bedingten, lokalen Bedeutung als Wanderachse sowie teilweise die unmittelbare Nähe zu Lebensstätten wenig mobiler Arten sind potenziell vorübergehende Barriereeffekte in der Bauphase zu prüfen. Das betrifft insbesondere die Arbeiten am Betriebsauslass mit Verrohrung. Als relevanter Wirkpfad wären hier die baubedingten Lärmemissionen zu nennen, da optische Stimuli aufgrund der Vorbelastung durch die Beweidung mit Vieh südlich

² Continuous ecological functionality-measures.

des Baches und regelmäßigen Fußgängerverkehr nordseitig irrelevant sind (s.u.). Eine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung, z.B. durch die Anwesenheit von Baufahrzeugen, ist irrelevant. Diesbezüglich empfindliche Arten tauchen allenfalls sporadisch als Nahrungsgäste (denkbar wären hier Fledermäuse und der Graureiher) im Wirkraum des Vorhabens auf.

Kollisionsrisiko

Aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge ist dieser Wirkfaktor hier nicht relevant.

Emissionen (Schall, Licht, stoffliche Emissionen, Erschütterungen)

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch die Lage im Siedlungsbereich mit relativ ausgeprägter Frequentierung durch Spaziergänger und den diesbezüglich geringen Projektwirkungen hinsichtlich nur wenig empfindlichen Arten sind zusätzliche Lärm- und Lichtmissionen sowie optische Reize und Erschütterungen in der Bauphase für den Artenschutz insgesamt unbedeutend.

2.2 Anlegebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Durch den unvermeidbaren Flächenbedarf für den Absperrdamm mit Auslassbauwerk kommt es zu Neuversiegelungen von rd. 0,20 ha sowie zu dauerhaften Überbauungen von potenziellen Lebensräumen mit rd. 0,33 ha. Dabei sind neben vorwiegend intensiv genutzten Viehweiden (südlich des Baches) und mäßig extensiven Grünlandflächen in den Hangbereichen auch kleinflächige Saumstrukturen entlang des Baches mit jung ausgeprägter, linearen Weichholzaue und Heckenstrukturen oberhalb der Hangkante betroffen. Die Lebensraumeignung der betroffenen Strukturen ist allenfalls als mäßig einzustufen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Mit einer Böschungsneigung von 1:3 ist der geplante Absperrdamm für die Artengruppen Vögel, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien leicht überwindbar, insbesondere auch weil die Böschungen landschaftsgerecht begrünt werden. Der Weidachgraben selbst verschwindet nur wenige Meter unterhalb des geplanten HRB im Siedlungsbereich von Kaufbeuren unter der Kemptener Straße (St2055) in einer dauerhaften Verrohrung, wo er mit dem Märzenbach unterirdisch zusammenfließt. Von relevanten Barriere- und Zerschneidungswirkungen hinsichtlich der verbleibenden 140 m Bachstrecke anteilig zwischen der Bebauung ist nicht auszugehen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingt kommt es im Hochwasserfall zu Überflutungen im Talraum des Weidachgrabens oberhalb des Absperrdamms, die bei Hochwasserereignissen bestimmter Jährlichkeit mit Einstau des Beckens größere Flächen betreffen werden. Kleine Hochwasserereignisse bis 5-jährlicher, statistischer Wiederkehr überstauen dabei nur die untere Hälfte des Talraums auf rd. 0,3 ha Fläche. Relevante Habitatstrukturen wie das Regenrückhaltebecken (RRB) werden frühestens bei einem 10 bis 15-jährlichen Hochwasser überstaut. Wertbestimmende Arten im Umfeld des Regenrückhaltebeckens gemäß eigenen Erhebungen in 2017, 2019 und 2020 sind schwimmfähig (Springfrosch, Ringelnatter) und an Überflutungsereignisse adaptiert (angepasst).

Betriebsbedingt kann es zudem durch die Überstauungen im Talraum zu möglichen Veränderungen der Nährstoffverhältnisse (Eutrophierung) und damit der Lebensstätte von gemein-

schaftsrechtlich geschützten Arten in den Überschwemmungsgebieten kommen. Die intensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Talraum kann zu deutlichem Eintrag von Nährstoffen, insbesondere Gülle in den Bach führen. Ein erheblicher Nährstoffeintrag ist dabei in den häufiger überstauten Flächen im Talgrund zu erwarten, die durch diesbezüglich eher unempfindliche Vegetationstypen wie Auwald und Röhrichte sowie feuchte Hochstaudenfluren geprägt werden.

Gemäß den Berechnungsergebnissen wird das Wasser des Weidachgrabens beim Bemessungsziel, einem 100-jährlichen Hochwasser für etwa 4 Tage in dem Becken zurückgehalten. Bei einem solchen Ereignis ist der gesamte Talraum mit Regenrückhaltebecken bis zur Sophie-von-la-Roche-Straße auf rd. 1,7 ha Fläche überstaut. Erste anaerobe Zersetzungsprozesse sind bei einer Einstaudauer von 4 Tagen im Kernbereich des Talraums möglich. Die extensiven Wiesen auf der Böschung am Talrand werden nur selten und kurzzeitig eingestaut, so dass kein nachhaltiger Nährstoffeintrag zu erwarten ist. Darüber hinaus werden den Extensivwiesen durch angepasste Pflegemahd die Nährstoffe wieder entzogen.

3. Vorkehrungen zur Vermeidung, Sicherung und Kompensation

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgender Vorkehrungen:

1 V Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung zur Vermeidung bauzeitlicher Störungen

Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen 1. Oktober und 28. Februar zum Schutz von Brutvögeln und anderen gehölbewohnenden Arten.

2 V Abgrenzen des Baufeldes durch Bauzäune zum Schutz von Lebensräumen, Habitaten und Bäumen

Zum Schutz zu erhaltender Biotope und Baumbestände vor Zerstörung, Beschädigung und Beeinträchtigung sind entsprechende Schutzmaßnahmen wie Absperrung mit Bauzaun sowie Stamm- und Wurzelschutz vorgesehen. Die Oberböden werden zu Baubeginn abgetragen, ordnungsgemäß separat gelagert und in Teilbereichen zum Abschluss der Baumaßnahme wieder angedeckt. Der abgetragene Oberboden wird möglichst vollständig als Oberboden wieder verwendet.

Gehölzbestände, Ufersäume und Feuchtflächen am Weidachgraben bzw. an den betroffenen Grabenabschnitten werden so weit möglich als Tabuflächen ausgewiesen und erforderlichenfalls durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Abzäunung, Fangbretter) vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht vorgesehen.

3.3 Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (Kompensationsmaßnahmen i.S.v. § 45 Abs. 7 BNatSchG)

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes sind vorhabenbedingt nicht erforderlich.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens und im näheren Umfeld (randlicher Vernetzung von mindestens 25 m) wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Gemäß bekannter Verbreitung und den standörtlichen Verhältnissen wären grundsätzlich Vorkommen von Europäischem Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und Kriechendem Sellerie (*Heloscadium repens*) möglich. Hinweise auf ein Vorkommen dieser Arten gibt es jedoch nicht. Die Arten sind weder in amtlichen Kartierungen enthalten noch wurden sie im Rahmen eigener Kartierungen in 2017, 2019 und 2020 im UG nachgewiesen. Für andere Arten sind im gesamten Untersuchungsraum des Vorhabens (Kartenquadrant der TK 25) potenzielle Vorkommen aufgrund der bekannten Wuchsstandorte bzw. Vorkommen dieser Arten gemäß amtlich anerkannter Kartierungsergebnisse bzw. Verbreitungsatlanen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßen- und Bahnverkehr (inklusive Baustraßen) sowie mit Anlagenbestandteilen (Überlandleitungen, Rotorblätter, etc.).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen potenziell betroffener Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL

Von den im Untersuchungsraum vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL ist nur für einige Fledermausarten eine potenzielle Nutzung des Vorhabenbereichs nicht mit Sicherheit auszuschließen. Für **Haselmaus** und **Biber** liegt im Wirkraum des Vorhabens keine Habitateignung vor bzw. konnten im Rahmen eigener Erhebungen keine Hinweise auf Vorkommen dieser Arten gefunden werden.

Hinsichtlich des Bibers ist ein sporadisches Auftreten bzw. Durchwandern des Gebiet in anderen Jahren jedoch nicht komplett auszuschließen. Die Eingriffe im Gebiet stellen jedoch auch bei einem Auftreten des Bibers keine Gefährdung dieser Art dar, da vorhabenbedingt nachweislich nicht in Primärlebensräume und Lebensstätten eingegriffen wird.

Für Fledermäuse ist das Vorhaben ebenfalls nicht relevant. Quartiergeeignete Höhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist für ausgewählte Arten wie **Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**, **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**, **Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*)**, **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**, **Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)** und **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)** durchaus wahrscheinlich, für **Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus*)** und **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** ebenfalls nicht auszuschließen.

Betroffenheit der Säugetierarten

Der Schutz des § 44 BNatSchG umfasst Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerWG, NuR 2001, 385 (386)), insbesondere wenn sie nur unregelmäßig bzw. fakultativ genutzt werden. Regelmäßig frequentierte, obligate Nahrungs- bzw. Jagdhabitate in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte können zwar unter Umständen ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges sein, wenn ein Ausweichen nicht möglich ist. Das trifft im vorliegenden Fall für die oben genannten Arten aber nicht zu, da die geplanten Maßnahmen den Vorhabenbereich für diese Arten nicht nachhaltig verändern. Insgesamt sind deshalb nachhaltige, funktionale Veränderungen der Raumnutzungsmöglichkeiten der genannten heimischen Fledermäuse bzw. die Betroffenheit ihrer Populationen durch den Bau des HRB am Weidachgraben mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

4.1.2.2 Reptilien

Nachweise zu Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL liegen für den Vorhabenbereich und sein näheres Umfeld nicht vor. Auch potenzielle Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind aufgrund eigener gezielter Erhebungen nicht zu erwarten. Im Rahmen der eigenen Kartierungen in 2017 wurde in der Artengruppe der Reptilien nur die Ringelnatter (*Natrix natrix*; RLB 3, RLD V) im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nachgewiesen.

Eine projektspezifische Betroffenheit von Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

4.1.2.3 Amphibien

Im Wirkraum des Vorhabens wurde im Rahmen eigener Kartierungen 2017 der Springfrosch (*Rana dalmatina*) als Art des Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen.

Betroffenheit der Amphibienarten

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Arten im WR nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die vorwiegend in der Ebene entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, Waldrändern und auf Waldwiesen vorkommt. Bevorzugte Laichgewässer sind sonnenexponierte, vegetationsreiche, fischfreie Stillgewässer, u.a. Altwässer, Waldweiher, kleine Teiche, Gräben sowie temporäre Gewässer. Der Springfrosch ist die erste Froschart, die an den Laichgewässern schon ab Januar auftauchen kann. Er toleriert auch Fischbesatz.

Springfrösche zeigen eine hohe Geburtsorttreue. Jungtiere können dennoch schnell neue Lebensräume besiedeln. Den größten Teil des Jahres verbringen adulte Springfrösche in ihren Landlebensräumen. Dies sind vorwiegend gut besonnte Gebiete mit reicher Strauchschicht und Totholz innerhalb von Wäldern in einem Radius von 100 bis 700 m um die Laichhabitats. Ende des Sommers und im Herbst kehren die Tiere wieder in Richtung Laichgewässer zurück und verstecken sich zum Überwintern unter Moospolstern, Erdschollen, Steinen, Blätterhaufen oder graben sich frostfreie Verstecke.

Lokale Population:

Der Springfrosch wurde 2017 mit mehreren Individuen in Larvalstadien im Regenrückhaltebecken (RRB) im Talraum des Weidachgrabens nachgewiesen. (s. Abb.1).



Abb. 1: Fundort Springfrosch im Untersuchungsgebiet (UG)

Die Wanderungen zum Laichgewässer sind durch die Straße im Westen eingeschränkt. Im Weiher selbst existieren Bestände diverser Fischarten (v.a. Cypriniden), die zumindest fakultativ Laichräuber sind.

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gemäß den Erhebungen aus 2017 stellt das RRB im Untersuchungsgebiet ein Fortpflanzungsgewässer für den Springfrosch dar. Vorhabenbedingt wird in den Weiher nicht eingegriffen. Die Funktion des Gewässers bleibt dauerhaft erhalten. Als potenzielle Landlebensräume befinden sich um Untersuchungsgebiet mit näherem Umfeld Gehölzhecken und lineare Weichholzaue entlang des Baches. Der Springfrosch präferiert als wämeliebende Art sonnenexponierte Säume und wird deshalb eher die Nordflanke hochwandern oder die Straße queren um die südexponierten Gehölzränder dort zu besiedeln. Im Eingriffsbereich sind die Gehölzhecken oberhalb der Hangkante am Nordlachenbühl südseitig asphaltiert (Geh-/ Radweg) und ungeeignet. Der Auwaldsaum am Weidachgraben dürfte als Viehweide mit Zugang zum Bach für den Springfrosch als Landlebensraum kaum geeignet sein.

Eine Überstauung des RRB in der Laich- und Larvalzeit kann zu Schädigungen der Fortpflanzungsstätte führen (Ausschwemmen von Eiern oder Larvalstadien). Ein häufigerer Einstau mit 5-jährlicher Wiederkehr (HQ₅) im HRB führt zu keiner Überstauung des RRB. Erst bei Ereignissen mit etwa 10 bis 20-jährlicher Wiederkehr (>HQ₁₀) wird das RRB überstaut. Solche Hochwasserereignisse dürften für den Springfrosch, der seine größten und stabilsten Populationen in Bayern im Donaauraum hat, bzw. für seine lokale Population im UG kein Problem darstellen. Als Art der Flussauen ist er an solche wiederkehrenden Hochwasserereignisse adaptiert (gewöhnt, angepasst). In diesem Zusammenhang ist zu konstatieren, dass etwaige neu entstandene Lachen mit dauerhafter Wasserfläche an der Stauwurzel hier eine alternative, neue Fortpflanzungsstätte darstellen können. Außerdem wird sich der überstaute Zustand des RRB negativ auf die Fischfauna dort (Austragen von Individuen) auswirken, was sich auf Amphibien bzw. die Springfroschpopulation eher positiv auswirken wird (Verringerung des Fraßdrucks auf die Larvalstadien im Folgejahr).

Da es durch das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der Habitatausstattung für diese Art im Talraum des Weidachgrabens kommt, ist das Schädigungsverbot mit hinreichender Sicherheit nicht einschlägig. Ein kleinflächiger, regelmäßiger Aufstau im Nahbereich des Absperrdammes (Stauwurzel) hätte hier eher positive Wirkungen.

Das Dammbauwerk stellt keine Wanderbarriere für den Springfrosch als sehr mobile Art dar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine mittelbare Störung der Lebensstätten außerhalb des Baufelds durch baubedingte Immissionen von Staub und durch Erschütterungen, die zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Lebensraumqualität führen können, ist hier unwahrscheinlich. Erschütterungen dürften nur in geringem Ausmaß auftreten. Die möglichen baubedingten Einwirkungen durch Staub sind durch den geringen Umfang der Baumaßnahme zu vernachlässigen und wären im Rahmen einer ordnungsgemäßen Baustellenführung ohnehin zu vermeiden. Daher sind baubedingte mittelbare Beeinträchtigungen der Lebensstätten und Lebensraumqualität, die sich auf den Erhaltungszustand des Springfrosches im Untersuchungsraum auswirken könnten, mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Auftreten einzelner Individuen des Springfrosches im Baufeld ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 1V werden potenziell geeignete Verstecke und Strukturen bei Bedarf unter Beaufsichtigung einer Umweltbaubegleitung vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme vorsichtig aus dem Baufeld verbracht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Umweltbaubegleitung)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

RL BY	Rote Liste Bayern	00	ausgestorben
		0	verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
		R	sehr selten (potenziell gefährdet)
		V	Vorwarnstufe
		D	Daten mangelhaft
		-	ungefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
-	ungefährdet		

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 genannten Maßnahmen zur Vermeidung kommt es zu keiner Betroffenheit der lokalen Population des Springfrosches. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Amphibienarten nicht einschlägig.

4.1.2.4 Fische

Der Donaukaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*) kommt im betroffenen Untersuchungsraum nicht vor.

Eine projektspezifische Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

4.1.2.5 Libellen

Libellenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen der im Untersuchungsraum potenziell auftretenden **Sibirischen Winterlibelle** (*Sympecma paedisca*) kann aufgrund der diesbezüglich fehlenden Habitat-eignung am Weidachgraben ausgeschlossen werden.

Eine projektspezifische Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

4.1.2.6 Käfer

Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL sind im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht nachgewiesen. Gemäß bekannter Verbreitung sind in der näheren und weiteren Umgebung keine Vorkommen von Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL belegt.

Eine projektspezifische Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

4.1.2.7 Tagfalter

Für die im Untersuchungsraum potenziell zu erwartenden Tagfalterarten des Anhangs IV FFH-RL wie **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)** und **Blauschillerner Feuerfalter (*Lycaena helle*)** ist im Vorhabensbereich kein Habitatpotenzial gegeben. Ein Auftreten dieser Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Tagfalterarten daher nicht einschlägig.

4.1.2.8 Nachtfalter

Nachtfalterarten nach Anhang IV der FFH-RL kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Eine projektspezifische Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

4.1.2.9 Schnecken

Ein Vorkommen von Schnecken nach Anhang IV der FFH-RL ist im betroffenen Untersuchungsraum nicht bekannt.

Eine projektspezifische Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

4.1.2.10 Muscheln

Die **Bachmuschel (*Unio crassus*)** kommt gemäß eigenen Erhebungen 2017 und 2020 im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

Eine projektspezifische Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßen- und Bahnverkehr sowie mit Bauten- und Anlagenbestandteilen (Glasfronten, Überlandleitungen, Rotorblätter etc.).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen betroffener Europäischer Vogelarten

Der Nahbereich des geplanten HRB Weidachgraben stellt gemäß eigenen Erhebungen 2017 für einige Vogelarten der Wald- und Gehölzränder sowie Säume, Gärten und Parks aktuell ein Bruthabitat dar. Eine Übersicht über zumindest anteilig betroffene Brutreviere naturschutzfachlich bedeutsamer Arten (gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten, Arten der Roten Listen, seltene Arten mit sehr speziellen Habitatansprüchen) bzw. Arten allgemeiner Planungsrelevanz gibt Tabelle 1.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden betroffenen Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
Feldsperling	Passer montanus	V	V
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-
Hauszperling	Passer domesticus	V	V
Star	Sturnus vulgaris	-	3
Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
grau eigener Nachweis 20¹⁷
RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland, Erläuterung s.o.

Betroffenheit der Vogelarten

4.2.1 Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im WR nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beim Haussperling handelt es sich um einen typischen Kulturfolger, der sein Nest vorwiegend in Spalten und Löchern an Gebäuden errichtet. Diese Art ist störungstolerant. Außerhalb der Fortpflanzungsperiode schließen sich Haussperlinge häufig zu größeren Trupps zusammen (auch artübergreifend mit Feldsperlingen) und besetzen gesellig sog. Sperlingsnester - dichte, häufig auch dornige Gebüsche in sonniger Lage, die vor Prädatoren schützen.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurden in 2017 mindestens 5 Brutpaare vom Haussperling im Nahbereich um das geplante HRB nachgewiesen (siehe Abb. 2). Im weiteren Umfeld existieren diverse landwirtschaftliche Gebäude und Altbauten die über ein hohes Habitatpotenzial für diese Art hier angrenzend zum ländlichen Raum verfügen.



Abb. 2: Übersicht Brutnachweise Haussperling 2017 (blau)

Haussperlinge weisen rückläufige Tendenzen auf. Da im hier betrachteten ländlichen Bereich nach wie vor ein ausreichendes Angebot an Nist- und Ruhestätten aufgrund der relativ hohen Anzahl landwirtschaftlicher Gebäude und älterer Bauwerke besteht, können die Bestände hier noch als stabil angesehen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Bruthabitate vom Haussperling befinden sich am äußeren Wirkraum des Vorhabens an Gebäuden und in Privatgärten. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen direkten Eingriffen in Brut- bzw. Lebenstätten dieser Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den Haussperlingen handelt es sich um einer sehr störungstolerante Art. Zwar kommt es baubedingt zu einem

4.2.1 Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

temporären Anstieg der Lärmemissionen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Störungen zu einer Aufgaben von Brutrevieren führen. Artenschutzrechtlich relevant sind nur erhebliche Störungen. Also Störungen, die zu negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Art führen können. Eine solche Störung ist vorhabenbedingt mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein vorhabenbedingt erhöhtes Tötungsrisiko wäre im vorliegenden Fall höchstens durch Kollisionen mit Baufahrzeugen während der Bauphase gegeben. Aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der hohen Mobilität von Sperlingen ist ein baubedingtes Tötungsrisiko nicht relevant bzw. nicht davon auszugehen, dass die Baumaßnahme zu einer artenschutzrechtlich relevanten Steigerung des Kollisionsrisikos führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.2 Brutvögel der Waldränder, Kleingehölze und Gärten Feldsperling (*Passer montanus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: VI-/I-IV Bayern: VI-/3/ - Art im WR nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Aufgrund der Vielzahl der in Bayern vorkommenden Brutvogelarten, die im Sinne des Art. 1 der VS-RL geschützt sind, erfolgt für die hier dargestellten Arten eine gruppenbezogene Betrachtung. Bei dieser ökologischen Gilde handelt es sich um Vogelarten von Waldrändern und Saumkomplexen mit Gebüsch und Gehölzen sowie Siedlungsränder mit Gärten und Parkanlagen. Dabei spielen die Gehölzstrukturen selbst nicht die größte Rolle. Vielmehr ist die Biotopqualität des Umfelds als Nahrungsgebiet von entscheidender Bedeutung (z.B. blütenreiches Grünland mit vielen Insekten für Feldsperlinge, Säume mit Hochstauden und Wildkräutern für Stieglitz, u. ä.). Es handelt sich um in Bayern weit verbreitete Arten, bei denen davon auszugehen ist, dass sich vorhabenbedingt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die sich innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Alle diese Vogelarten gelten landesweit nicht als gefährdet, wobei Feldsperling und Stieglitz zumindest auf der Vorwarnliste für Bayern stehen. Bundesweit gilt der Star als gefährdet (3). Keine der hier behandelten Vogelarten sind Arten nach Anhang I oder Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie bzw. streng geschützt nach BArtSchVO bzw. EG-ArtSchVO.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet mit Nahbereich wurden in 2017 mindestens 2 Brutpaare (BP) vom Feldsperling, je ein BP von Gimpel und Star und zwei BP vom Stieglitz nachgewiesen (siehe Abb. 3).

4.2.2 Brutvögel der Waldränder, Kleingehölze und Gärten Feldsperling (*Passer montanus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

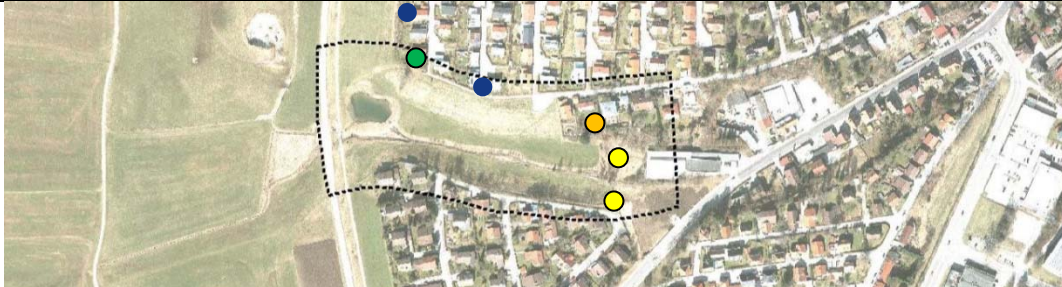


Abb. 3: Übersicht Brutnachweise Feldsperling (blau), Star (grün), Gimpel (orange) und Stieglitz (gelb) 2017

Feldsperling und Stieglitz weisen zwar rückläufige Tendenzen auf. Da im hier betrachteten ländlichen Bereich nach wie vor ein ausreichendes Angebot an Nist- und Ruhestätten sowie blütenreicher Wiesen und Säume besteht, werden die Bestände dieser Arten hier als stabil angesehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Bruthabitate der hier betrachteten Arten befinden sich hauptsächlich im weiteren Umgriff des Vorhabens an Gebäuden und/ oder in Privatgärten. Lediglich für den Stieglitz kommt es zu einem direkten Brutplatzverlust an der südlichen Hangkante im Kleingehölz am östlichen Eck. Eine Schädigung mit Beeinträchtigung der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten. Es ist zu konstatieren, dass der Stieglitz, der gerne anthropogen entstandene oder veränderte (sekundäre) Lebensräume mit Altgrasfluren und Hochstauden nutzt, im Umfeld des neu entstandenen HRB langfristig Ausweichmöglichkeiten findet und von den mageren Böschungflächen profitiert. Da es sich beim Stieglitz um eine sehr ortstreue Art handelt, die zur Brutzeit in Nestgruppen von 2-9 BP brütet (BAUER 2005B), ist zu konstatieren, dass eine Verlagerung von Brutplätzen in räumlicher Nähe zu anderen BP möglich ist. Nachhaltig kommt es vorhabenbedingt für diese Arten zu keiner wesentlichen Funktionsänderung des betroffenen Lebensraums. Mit der Entstehung von eher mageren Wiesenflächen und Krautfluren auf den Dammböschungen ist eher mit positiven Wirkungen durch eine bessere Nahrungsvfügbarkeit, insbesondere im Winter zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 1 V Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung - Gehölzrodung nur außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei diesen Arten hier handelt es sich um eher störungstolerante Arten, die auch (wie hier gegeben) im nahen Siedlungsumfeld brüten. Der baubedingte temporäre Anstieg der Lärmemissionen kann hier kurzzeitig zu Störungen im Nahbereich des Baufelds führen. Eine gänzliche Aufgabe von Brutrevieren ist allenfalls vorübergehend, nicht dauerhaft zu befürchten. Es ist anzunehmen, dass bei diesen Arten ein kurzfristiges Ausweichen im Umfeld möglich ist. Erhebliche Störungen, die zu negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der hier betrachteten Arten führen würde, sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4.2.2 Brutvögel der Waldränder, Kleingehölze und Gärten Feldsperling (*Passer montanus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein vorhabenbedingt erhöhtes Tötungsrisiko wäre im vorliegenden Fall höchstens durch Kollisionen mit Baufahrzeugen während der Bauphase gegeben. Aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der hohen Mobilität der hier betrachteten Kleinvögel ist ein baubedingtes Tötungsrisiko sehr unwahrscheinlich, eine signifikante Erhöhung mit hinreichender ASicherheit auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eine vorhabenspezifische Betroffenheit von Haus- und Feldsperling, Gimpel, Star und Stieglitz als Europäische Vogelarten der VRL kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für diese Arten nicht einschlägig.

4.2.3 Ubiquitäre und allgemein verbreitete Vogelarten

Im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit **ubiquitärer (häufiger bzw. allgegenwärtiger) und allgemein verbreiteter Vogelarten** gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens ist gemäß der geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Populationsbezug) von vornherein die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Charakteristische Arten für diese Zuordnung sind gemäß eigenen Erhebungen 2017 **Amsel, Blaumeise, Blässhuhn, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Rabenkrähe und Zilpzalp** sowie potenziell (in anderen Jahren) **Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig**. Es handelt sich dabei um Arten, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen (Freibrüter) bzw. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter aus der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs. Beeinträchtigungen dieser Arten werden durch die übliche Praxis einer vollständigen Beseitigung aller Gehölze bzw. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können, in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit (s. Kapitel 3) vermieden.

Mögliche Störungen von (höchstvorsorglich anzunehmenden) mehreren Brutpaaren dieser Arten im näheren Umfeld des Vorhabenbereichs während der Brut- und Aufzuchtzeit sind zwar durch bau- und betriebsbedingten Lärm, Erschütterungen sowie visuelle Effekte denkbar. Auf Grund des vorübergehenden Charakters dieser Wirkungen und der relativen Unempfindlichkeit dieser Arten sind vorhabenbedingte Störungen in der Bauphase zu vernachlässigen. Eine vorhabenbedingte einhergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der hier betrachteten ubiquitären Arten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2.4 Nahrungsgäste

Vogelarten wie nachweislich Bachstelze, Elster, Gartenbaumläufer, Graureiher, Höckerschwan, Ringeltaube, Stockente und Turmfalke suchen das Untersuchungsgebiet mehr oder weniger regelmäßig als Nahrungshabitat auf. Mit weiteren Vogelarten als sporadische Nahrungsgäste ist zu rechnen (vgl. Tabelle B im Anhang).

Der Schutz des § 44 BNatSchG umfasst Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerWG, NuR 2001, 385 (386)), insbesondere wenn sie nur unregelmäßig bzw. fakultativ genutzt werden. Regelmäßig frequentierte, obligate Nahrungs- bzw. Jagdhabitate in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte können zwar unter Umständen ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges sein, wenn ein Ausweichen nicht möglich ist. Das trifft im vorliegenden Fall für die oben genannten Arten aber nicht zu, da der geplante Absperrdamm nur einen anteiligen Bereich des Talraums des Weidachgrabens betrifft, welcher als eigenständiges Jagdgebiet der genannten Arten kaum in Frage kommt.

5. Gutachterliches Fazit

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG geprüft (hier nicht erforderlich).

Gemäß den ausgewerteten Erhebungen aus 2017 sind für den **Springfrosch** als streng geschützte Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie relevante Fortpflanzungsgewässer in räumlicher Nähe zum Vorhaben bekannt. Diese werden jedoch durch das Vorhaben einzig durch anteilige Überflutung bei extremeren (selteneren) Hochwasserereignissen tangiert. Der Springfrosch und seine Population sind daher durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Für weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind keine vorhabenbedingten, relevanten Wirkungen gegeben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sind unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung nicht einschlägig.

In Bezug auf die nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten ergeben sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung keine erheblichen Konflikte. Für **Feldsperling**, **Gimpel**, **Haussperling**, **Star** und **Stieglitz** kommt es vorübergehend in der Bauphase zu Betroffenheiten durch anteilige Inanspruchnahme von Brutrevieren. Dabei ist lediglich bei einer Art, dem **Stieglitz**, ein vorhabenbedingter Verlust einer Brutstätte der hier betroffenen Nestgruppe mit 2 BP im Wirkraum des Vorhabens anzunehmen. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Neugestaltung ist eine Beeinträchtigung mit artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. ein Verbotstatbestand jedoch nicht einschlägig.

Nicht gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, die sogenannten »Verantwortungsarten« nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates zu prüfen sein.

Diese Regelung ist aktuell noch nicht anwendbar, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Eching am Ammersee, den 20.01.2021

Dr. Blasy – Dr. Øverland
Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG

Bearbeitung und Durchführung der Erhebungen 2017 und 2020:

Burkhard Lüst (Federführung, Kartierungen diverse Gruppen)
(Dipl.-Ing. (FH) Umweltingenieur, Tierökologe, gepr. Fledermausfachberater)

Lukas Karlstetter (Kartierung Reptilien, Avifauna)
(M.Sc. Biologie)

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. S. 73).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305):

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115):

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND FIEDLER, W. (HRSG.; 2005A): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND FIEDLER, W. (HRSG.; 2005B): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. UND PFEIFFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUMMER, A., VOIHT, J. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer 784 S.

BROCKHAUS, T., H.-J. ROLAND, T. BENKEN, K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, K.G. LEIPELT, M. LOHR, A. MARTENS, R. MAUERSBERGER, J. OTT, F. SUHLING, F. WEIHRACH & C. WILLIGALLA (2015, ED.): Atlas der Libellen Deutschlands. Libellula Supplement 14, Bad Münstereifel.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R.

STEFFENS, F. VÖLKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

KUHN, K. UND BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

LFU (2010): 1985-2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Augsburg.

LFU ARTENSCHUTZINFORMATIONEN (2018): Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, online unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand 07/2018).

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. UND SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. UND SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT, C. (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Amtliche Unterlagen und sonstige Grundlagen

AMTLICHE BIOTOPKARTIERUNG BAYERN (digital). Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg.

Online unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/index.htm>

ARTENSCHUTZKARTIERUNG BAYERN (ASK): digitaler Datenauszug des Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stand 04.04.2018

BFN (2013): Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html, Nationaler Bericht – Bewertung und Verbreitung FFH-Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie.

BFN (2019): Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> Nationaler Bericht – Bewertung und Verbreitung FFH-Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie.

BIB (2020): Botanischer Informationsknoten Bayern: <http://www.bayernflora.de>, Zentralstelle für die Floristische Kartierung Bayerns.

LFU ARTENSCHUTZINFORMATIONEN (2018): Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, online unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand 07/2018).

HANDBUCH FÜR DIE VERGABE UND AUSFÜHRUNG VON FREIBERUFLICHEN LEISTUNGEN IM STRAßEN- UND BRÜCKENBAU HVA F-STB ANHANG (12/2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI; Bearbeitung ANUVA).

Anhang zum Artenschutzbeitrag

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Anhang zum Artenschutzbeitrag

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Atlas der Brutvögel (RÖDL ET AL. 2012: S. 40ff; Erhebungszeitraum 2005-2009); ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen (durch menschlichen Einfluss angesiedelt), Vermehrungsgäste und Irrgäste,
- Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG (Regelung derzeit noch nicht anwendbar).

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: **0** = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern.

L: **0** = Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer) nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können.
0 = Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

grau: Arten, die im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen sind, oder deren potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich bzw. nicht sicher auszuschließen und/oder deren Ausschluss erläuterungsbedürftig ist. Diese Arten werden der saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

X = ja (Brutnachweis durch eigene aktuelle Bestanderfassung)

G = ja (Nachweis als Gastvogel durch eigene aktuelle Bestanderfassung)

S = ja (Sekundärnachweis)

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Wirkraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich.

X = ja

N = als regelmäßiger Nahrungsgast im Gebiet zu erwarten

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Wirkraum möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend].

grau: Arten, die im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen sind, oder deren potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich bzw. nicht sicher auszuschließen und/oder deren Ausschluss erläuterungsbedürftig ist. Diese Arten werden der saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Brutvögel: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

für Tagfalter: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

für Säugetiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2017)

für Libellen: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2017)

für Reptilien: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2019)

für Amphibien: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2019)

für sonstige Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
*	ungefährdete Art
♦	keine Angabe/nicht aufgeführt/nicht bewertet
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)

für Brutvögel: Deutscher Rat für Vogelschutz und NABU (2016)

Rote Liste wandernder Vogelarten, Berichte zum Vogelschutz 49/50 (2013)

für Schmetterlinge: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016)

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

S, O...: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Tiere** in Bayern:

Kategorien	
S	Fränkisches Schichtstufenland (SL)
O	Ostbayerisches Grundgebirge (OG)
T	Tertiärhügelland und Schotterplatten (T/S)
A	Alpen und Alpenvorland (A/Av)
zusätzliche Kategorien:	
II	kein regelmäßiger Brutvogel (Vermehrungsgast)
-	im Naturraum nicht vorkommend
*	im Naturraum ungefährdet

K, A...: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Tiere** in Bayern für RL ab **2016**:

Kategorien	
K	Kontinental
A	Alpin

S, P...: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Pflanzen** in Bayern:

Regionen	
S	Region Spessart-Rhön
P	Region Mainfränkische Platten
K	Region Keuper-Lias-Land
J	Region Jura
O	Region Ostbayerisches Grenzgebirge
H	Region Molassehügelland
M	Region Moränengürtel
A	Region Alpen

Hab: Legende der Lebensraumbezeichnungen

Säugetiere

G = Gewässer S = Siedlungsbereich K = Kulturlandschaft
W = Wald LW = Laubwald WR = Waldrand

Amphibien, Reptilien

AM = Alpine Moränengebiete M = Moore F = Feuchtgebiete
S = Sandbiote G = Gewässer SB = Steinbrüche
GN = Gewässernähe WR = Waldrand H = Hecken, Gebüsche
W = Wald HG = Hochgebirge L = Lehmgebiete
TS = Trockenstandorte, Felsen

Fische

G-F = Fluss

Libellen

B = Bäche, Gräben und Flüsse KG = Kleingewässer HM = Hoch-, Zwischenmoore
T = Teiche und Weiher Q = Quellen S = Seen

Heuschrecken

A = alpine Lebensräume K = Kiesbänke F = Feuchtgebiete
T = Trockengebiete

Schmetterlinge

F = Feuchthabitat Fw = Feuchtwiese Fq = Quellflur
T = Trockengebiete Wr = Waldrand W = Wald
M = Magerrasen O = offene Geländestrukturen

Käfer, Netzflügler

B = Brachland WL = Laubwald F = Feuchtgebiete
VG = vegetationsarme Ufer St = stehende Gewässer W = Wälder, Gehölze
M = Mager-, Trockenstandorte V = vegetationsarme Rohböden
P = Parkanlage, Baumgruppe

Spinnen, Krebse, Muscheln

F = Fließgewässer L = Sümpfe Fg = Feuchtgebiete
P = pflanzenreiche Gewässer G-B = Gewässer Bach tG = temporäre Gewässer
M = Mager-, Trockenstandorte

Pflanzen

FH = Hochmoor FQ = Quellmoor FN = Niedermoor
MS = Sand-Magerrasen MK = Kalk-Magerrasen WA = Auwald
GS = Stillgewässer WK = Kiefern-Trockenwald XH = Höhle
WL = Laubwald LA = Ackergebiete WR = Rinde auf Laubbäumen
MF = Felsflur MB = bodensaurer Magerrasen GU = Stillgewässer, Uferbereich

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	K	A	Hab
Fledermäuse												
		0	0	X	Abendsegler	Nyctalus noctula	*	V	x	*	*	W G S
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x	3	R	W
		0	0	X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	3	x	*	*	W S K
		0	0	0	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x	3	R	K S
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	x	*	*	W S K
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x	2	*	S K
		0	0	X	Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x	2	V	S W K G
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x	1	-	K S
		0	0	X	Großes Mausohr	Myotis myotis	*	*	x	*	*	W S
		0	0	X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	*	x	*	*	K S W G
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x	2	2	K S W
		0	0	0	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x	2	R	W
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x	3	*	W K S
		0	0	0	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	*	x	V	*	S K W
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x	3	*	K S W
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x	1	-	W G
		0	0	X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	x	*	*	W G
		0	0	0	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	x	*	*	G W
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	*	*	x	*	-	S
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x	1	1	S K W G
		0	0	X	Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus	2	D	x	3	*	G K S
		0	0	X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	x	*	*	S K

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x	0	1	W
		0	0	0	Biber	Castor fiber	*	V	x	*	*	G
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x	2	R	W W R K
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x	2	-	K
	0				Fischotter	Lutra lutra	3	3	x	3	2	G
		0	0	0	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*	V	x	*	*	W
0					Luchs	Lynx lynx	1	1	x	1	0	W
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x	2	-	W

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	K	A	Hab
Libellen												
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	*	x	3	-	B, S
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x	1	1	T, S, HM
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x	1	-	T, S,
	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x	2	2	HM, T
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	*	x	V	3	B
	0				Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x	2	2	T, HM, KG

Kriechtiere												
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x	2	♦	W TS
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x	♦	1	TS
		0	0	0	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x	2	2	TS
0					Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	X	1	♦	TS
		0	0	0	Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x	3	3	TS H WR S

Lurche												
0					Alpensalamander	Salamandra atra	*	*	x	G	*	W HG
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x	1	-	G GN SB
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	2	3	G SB W
		0	0	0	Kammolch	Triturus cristatus	2	C	x	2	1	G GN W
		0	0	0	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x	3	G	G W M
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x	2	-	G S
	0				Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	V	x	2	-	G S SB L
		0	0	0	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x	2	1	G GN H WR F
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x	1	-	G M F
		X	X		Springfrosch	Rana dalmatina	V	*	x	V	2	G W F
	0				Wechselkröte	Bufo viridis	1	3	x	1	1	G S L

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
Fische														
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x				D	G-F

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
Käfer														
0					Großer Eichenbock, Eichenheldbock	Cerambyx cerdo	1	1	x					WL P
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus nodulosus	1	1	x					WL F
0					Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x					WL
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x					St
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x					WL P
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x					WL

Tagfalter														
V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	K	A	Hab		
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x	2	0	Wr	W	F
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x	1	-	Fw		
0					Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x	1	0	Wr	W	
		0	0	0	Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x	2	*	Wr	W	
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	x	R	-	Fw	F	
		0	0	0	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x	2	2	Fw	Fq	
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x	2	3	T		
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x	2	V	Wr	W	
	0				Thymian - Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x	2	*	T		
		0	0	0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x	V	*	Fw		
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x	3	*	Fw		

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
Nachtfalter														
0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	2	x	-	1	1	2	W TS
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borellii lunata	1	1	x	0	-	1	0	G GN
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	1	V	x	-	-	-	1	TS

Schnecken														
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	D	1	x	-	-	-	D	G AM
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	-	-	x					W HG

Muscheln

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
		0	0	0	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	D	-	x				D	G-F

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x						1			WA
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrum	2	2	x					2				MF
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x	1	00	1	00	00	00	00		LA
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x					1		00		GS
		0	0	0	Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x	2	2	1	3		2	3	3	WL
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x					1				MB
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x		0	00			2	2	3	FN
		0	0	0	Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	x	0	0	0	1	0	2	2	2	GS
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x	0	1							MS
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x				0	2	2			GU
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x				1	1	2	2	2	FN
0					Froschkraut ¹	Luronium natans	00	2	x					00				GU
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x							1		GU
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x						1			MK WK
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x						00	2	1	FN
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x				1					MK
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x	R		R		R				MF

¹ Einziger bayerischer Wuchsort in MTKQ 5938/3

B Vögel

Brutvogelarten in Bayern 2005-2009 (nach Atlas der Brutvögel in Bayern 2012: S. 40ff)

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	K	A
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	*	R	-	-	*
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	*	R	-	-	*
0					Alpensneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-	-	*
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-	1	-
		0	X		Amsel	Turdus merula	*	*	-	*	*
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	1	2
		0	0	N	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	-	*	*
	0				Bartmeise	Panurus biarmicus	R	*	-	R	-
		0	0	N	Baumfalke	Falco subbuteo	*	3	x	*	*
		0	0	0	Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-	2	3
		0	0	0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	1	1
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	x	*	*
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	*	*	-	R	*
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	*	-	V	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	*	x	R	-
		0	0	0	Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	*	-	*	*
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x	1	2
		0	X		Blässhuhn	Fulica atra	*	*	-	*	*
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	*	x	*	R
		0	X		Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	-	*	*
		0	0	0	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-	2	1
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x	0	-
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	*	-	R	-
		0	0	0	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-	1	1
		0	X		Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	-	*	*
		0	0	N	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	-	*	*
		0	0	N	Dohle	Corvus monedula	V	*	-	V	1
		0	0	0	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	*	-	V	1
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	*	x	*	*
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	*	x	3	-
		0	0	N	Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	-	*	*
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	x	V	2
		0	0	N	Elster	Pica pica	*	*	-	*	*
		0	0	0	Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*	-	*	*

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	K	A
		0	0	0	Fasan	Phasianus colchicus	♦	-	-		
	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	3	1
		0	0	0	Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-	V	R
		0	0	0	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	V	3
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x	R	*
		0	0	0	Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*	*	-	*	*
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x	1	-
		0	0	0	Fitis	Phylloscopus trochilus	*	*	-	*	*
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	x	3	1
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x	3	-
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x	1	1
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	*	V	-	*	*
		0	0	N	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*	-	*	V
		0	0	0	Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	*	-	*	*
		0	0	0	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-	3	3
		0	0	0	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	*	*	-	*	*
		0	0	0	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	*	-	3	2
		X	X		Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	*	-	*	*
		0	0	0	Girlitz	Serinus serinus	*	*	-	*	*
		0	0	0	Goldammer	Emberiza citrinella	*	V	-	*	*
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	V	x	1	-
	0				Graugans	Anser anser	*	*	-	*	-
		0	0	N	Graureiher	Ardea cinerea	V	*	-	V	*
		0	0	0	Grauschnäpper	Muscicapa striata	*	V	-	*	*
		0	0	0	Grauspecht	Picus canus	3	2	x	3	3
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x	1	0
		0	X		Grünfink	Carduelis chloris	*	*	-	*	*
0					Grünschenkel	Tringa nebularia	♦	-	-	♦	-
		0	0	N	Grünspecht	Picus viridis	*	*	x	*	*
		0	0	N	Habicht	Accipiter gentilis	V	*	x	V	3
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x	R	-
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x	3	-
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-	3	V
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x	1	-
	0				Haubenmeise	Parus cristatus	*	*	-	*	*
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	-	*	*
		0	0	0	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	-	*	*

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	K	A
		X	X		Haus Sperling	Passer domesticus	V	V	-	V	V
		0	0	0	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	-	*	*
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x	2	0
		0	0	N	Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	-	*	*
		0	0	0	Hohltaube	Columba oenas	*	*	-	*	3
	0				Kanadagans	Branta canadensis	♦	-	-	♦	♦
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	*	x	1	R
		0	0	0	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	*	-	*	3
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	2	1
		0	0	N	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	*	-	*	3
		0	0	0	Kleiber	Sitta europaea	*	*	-	*	*
	0				Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	♦	3	x	♦	♦
		0	0	0	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-	V	2
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x	1	-
		0	X		Kohlmeise	Parus major	*	*	-	*	*
	0				Kolbenente	Netta rufina	*	*	-	*	R
		0	0	0	Kolkrabe	Corvus corax	*	*	-	*	*
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	-	*	-
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	x	0	-
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-	V	1
		0	0	0	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	V	V
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	*	*	-	*	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-	1	-
	0				Mandarinente	Aix galericulata					
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	-	*
		0	0	0	Mauersegler	Apus apus	3	*	-	3	2
		0	0	N	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	x	*	*
		0	0	N	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-	3	3
		0	0	0	Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*	-	*	*
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	*	-	*	R
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	*	x	*	-
		0	0	X	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	-	*	*
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	-	*	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x	R	-
		0	0	0	Neuntöter	Lanius collurio	V	*	-	V	3
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x	1	-
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	V	-

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	K	A
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x	R	-
		0	X		Rabenkrahe	Corvus corone	*	*	-	*	*
		0	0	0	Raubwurger	Lanius excubitor	1	2	x	1	0
		0	0	N	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	V	V
0					Raufukauz	Aegolius funereus	*	*	x	*	*
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-	2	-
	0				Reiherente	Aythya fuligula	*	*	-	*	*
	0				Ringdrossel	Turdus torquatus	*	*	-	1	*
		0	0	N	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	-	*	*
		0	0	0	Rohrammer	Emberiza schoeniclus	*	*	-	*	*
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x	1	-
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	x	*	-
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	x	*	-
		0	0	X	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	-	*	*
		0	0	N	Rtmilan	Milvus milvus	V	V	x	V	R
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x	1	-
	0				Saatkrahe	Corvus frugilegus	*	*	-	*	-
	0				Schellente	Bucephala clangula	*	*	-	*	R
0					Schilfrohrsanger	Acrocephalus schoe- nobaenus	*	*	x	*	-
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	*	-	V	-
		0	0	N	Schleiereule	Tyto alba	3	*	x	3	-
0					Schnatterente	Anas strepera	*	*	-	*	R
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	-	R
		0	0	0	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*	-	*	*
	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	*	x	2	-
	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	*	-	*	R
0					Schwarzkopfmwe	Larus melanocephalus	R	*	-	R	-
		0	0	N	Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	x	*	R
		0	0	0	Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	x	*	*
		0	0	N	Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	x	*	R
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	*		R	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta		-	x		-
		0	0	X	Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	-	*	*
		0	0	0	Sommergoldhahnchen	Regulus ignicapillus	*	*	-	*	*
		0	0	N	Sperber	Accipiter nisus	*	*	x	*	*
0					Sperbergrasmcke	Sylvia nisoria	1	3	x	1	-
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	x	*	*

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	K	A
		X	X		Star	Sturnus vulgaris	*	3	-	*	*
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x	-	*
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x	3	-
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x	0	2
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-	1	1
0					Stelzenläufer	Himantopus himantopus	♦	-	x	♦	-
		X	X		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	*	-	V	V
		0	0	N	Stockente	Anas platyrhynchos	*	*	-	*	*
		0	0	0	Straßentaube	Columba livia f. domestica	♦	-	-	♦	♦
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	*	-	R	-
		0	0	0	Sumpfmeise	Parus palustris	*	*	-	*	*
		0	0	0	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	0	*	-	*	*
	0				Tafelente	Aythya ferina	*	*	-	*	-
		0	0	N	Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	*	*	-	*	*
		0	0	0	Tannenmeise	Parus ater	*	*	-	*	*
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	*	V	x	*	*
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	*	-	*	*
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-	V	3
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x	1	-
		0	0	0	Türkentaube	Streptopelia decaocto	*	*	-	*	*
		0	0	N	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	x	*	*
		0	0	0	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x	2	-
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	1	-
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x	V	-
0					Uhu	Bubo bubo	*	*	x	*	*
		0	0	0	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*	*	-	*	*
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-	3	1
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x	2	1
	0				Waldbaumläufer	Certhia familiaris	*	*	-	*	*
		0	0	N	Waldkauz	Strix aluco	*	*	x	*	*
		0	0	0	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	*	-	2	1
		0	0	N	Waldohreule	Asio otus	*	*	x	*	3
		0	0	0	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	V	-	*	*
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	x	R	-
		0	0	N	Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	x	*	*
		0	0	0	Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	-	*	*
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-	3	2

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg	K	A
		0	0	0	Weidenmeise	Parus montanus	*	*	-	*	*
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x	1	V
		0	0	0	Weißstorch	Ciconia ciconia	*	3	x	-	-
0					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x	1	1
		0	0	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x	V	3
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x	1	-
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-	1	1
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*	-	*	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x	R	-
	0				Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	*	-	*	*
		0	0	X	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	-	*	*
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x	1	-
		0	X		Ziipzalp	Phylloscopus collybita	*	*	-	*	*
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x	R	R
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	*	3	x	-	*
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x	1	-
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x	2	3
	0				Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	*	*	-	*	*

Weitere Gastvögel im Gebiet, ohne prüfungsrelevante Bestände oder Häufigkeiten bzw. engeren Bezug zum Wirkraum (Überflieger, sporadische Gäste, etc)

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg

C Verantwortungsarten

Die aktuelle Fassung der Verantwortungsarten ist
unter <https://biologischevielfalt.bfn.de/verantwortungsarten.html> einsehbar.